Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung einer endgültigen Strassenlinie für den Auberg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Auberg wird eine Strassenlinie *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinie ist der vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichnete und mit der *Inventarnummer 5103* versehene *Plan* sowie die nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Rümelinbachweg
b) Richtungsbrüche: gemäss Plan
c) Ende: Ende Radius 35

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

a) Zwischen den Baulinien: variabel
b) Zwischen den Strassenlinien: variabel
c) Vorgärten, links: 4,0 m und 10,0 m variabel

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan Nr. 1747a TBA, SI massgebend.

II. Der Auberg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf im bezeichneten Abschnitt linksseitig angebaut werden. Vom Vorgarten sind 4 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinie im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und dem davon betroffenen Liegenschaftseigentümer nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 26. April 1976

REGIERUNGSRAT · BASEL-STADT ·

Von der Strassenlinie berührte Liegenschaft und ihr Eigentümer:

Sektion III

Parzelle 915[4] Paul E. Röthlisberger-Wyss

Der Plan Nr. 5103 kann beim Baudepartement, Tiefbauamt, Baulinienbüro, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für den Steinentorberg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Steinentorberg werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien ist der vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichnete und mit der *Inventarnummer 5103* versehene *Plan* sowie die nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

a) Anfang: Innere Margarethenstrasse
b) Richtungsbrüche: gemäss Plan
c) Ende: Parzelle III 1633[4]

2. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan Nr. 5512 TBA, GB massgebend.

II. Der Steinentorberg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf rechtsseitig angebaut werden.

III. Die im Plan Nr. 5103 gelb punktierten Strassenlinien des Steinentorberges werden aufgehoben.

IV. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 26. April 1976

REGIERUNGSRAT · BASEL-STADT ·

Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften und ihrer Eigentümer:

Sektion III

Parzelle	1778[1]	Karl Steiner-Ott
	1779[1]	Karl Steiner-Ott
	540[2]	Marcus Diener-Chwat und Konsorten
	534[6]	Michael E. Flach-Schramm
	1633[4]	Einwohnergemeinde der Stadt Basel
B.R.P.	2030[4]	Markthallen AG Basel

Der Plan Nr. 5103 kann beim Baudepartement, Tiefbauamt, Baulinienbüro, eingesehen werden.